

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984 ¹⁾

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen und bezweckt den Schutz, die Erhaltung und die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

Geltungsbereich
und Zweck

Art. 1a ²⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 2

Das öffentliche Gesundheitswesen entlastet den einzelnen Bürger nicht von der Selbstverantwortung für seine Gesundheit.

Selbstverant-
wortung

Art. 3

Untersuchung und Behandlung von Patienten haben sich nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu richten.

Behandlungs-
grundsätze

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 4 ³⁾

¹⁾ B vom 12. September 1983, 143; GRP 1983/84, 368, 1. Lesung und GRP 1984/85, 6, 2. Lesung

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 5Kanton
1. Regierung¹ ¹⁾ Die Regierung übt die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus.² ... ²⁾³ Die Regierung kann im Rahmen ihrer Kompetenzen verwaltungsrechtliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen.**Art. 6 ³⁾**

2. Departement

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Erlasse auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen und Verfügungen, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Ämtern übertragen sind.² ...³ ...**Art. 6a ⁴⁾**

3. Amt

Das zuständige Amt:

- a) ⁵⁾ beaufichtigt die Spitäler, Geburtshäuser und Heilbäder, die stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung, die medizinischen Institute, die Laboratorien sowie die Personen, die Berufe des Gesundheitswesens ausüben;
- b) erteilt und entzieht die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen;
- c) verfügt die Beschlagnahme und Vernichtung von gesundheitsgefährdenden Erzeugnissen, Gegenständen, Bestandteilen, Pflanzen, Geräten oder Stoffen;
- d) verfügt die Schliessung und Liquidation von Praxen oder Betrieben;

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung sowie Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

- e) führt die gesundheitspolizeilichen Strafverfahren;
- f) ¹⁾kann den Stellen, die mit der Führung von gesamtschweizerischen Registern über Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, betraut sind, die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit notwendigen Daten mitteilen;
- g) ²⁾verfügt den Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke beziehungsweise die Berechtigung zur Abgabe von Arzneimitteln gemäss Artikel 36 Absatz 3.

Art. 7³⁾

¹ Für die Behandlung von Fragen des Gesundheitswesens kann die Regierung Kommissionen einsetzen. 4. Kommissionen

² ...

³ ...

Art. 8⁴⁾**Art. 9**

¹ Die Bezirksärzte und ihre Stellvertreter werden von der Regierung im Nebenamt auf vier Jahre gewählt. Sie sind die gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Vollzugsorgane des Departementes und erfüllen die gerichtsärztlichen und anderen amtsärztlichen Aufgaben. 5. Bezirksärzte ²⁾

² Jeder im Kanton praktizierende Arzt kann zur Übernahme amtlicher Aufgaben verpflichtet werden, wenn besondere Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Bezirksarzt beziehungsweise sein Stellvertreter im Ausstand ist oder nicht zur Verfügung steht.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1799; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung sowie Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung die Rechte und Pflichten der Bezirksärzte.

Art. 10 ¹⁾

Art. 11 ²⁾

Art. 12 ³⁾

Gemeinden und
ihre Aufgaben

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei sowie für Aufgaben, die ihnen durch eidgenössische und kantonale Gesetze übertragen sind.

² ⁴⁾ Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheits-schädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütter- und Väterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

³ Die Gemeinden können diese Aufgaben auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen sowie an Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

III. Gesundheitsförderung und Prävention ⁵⁾

Art. 13

Zuständigkeit
I. Kanton

¹ ⁶⁾ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- a) gemeindeübergreifende Aufgaben;
- b) die fachliche Unterstützung der Gemeinden;

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss BR 506.000

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden.

² ¹⁾Er kann einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

³ ²⁾Der Kanton kann Beiträge gewähren:

- a) an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;
- b) zur Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- c) ³⁾an Institutionen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention der Bevölkerung leisten.

Art. 14⁴⁾

Die Gemeinden sind insbesondere zuständig für:

2. Gemeinden

- a) die Gesundheitsförderung und Prävention ihrer Bevölkerung;
- b) die Information der Bevölkerung über die ihre Gesundheit fördernden Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen.

Art. 15

¹ ⁵⁾Die Werbung für Alkoholprodukte mit mehr als 20 Volumenprozenten sowie für Tabak und Tabakerzeugnisse ist verboten: Alkohol und
Tabak

- a) auf, über oder entlang von öffentlichen Strassen und Plätzen;
- b) auf privatem, von öffentlichen Strassen und Plätzen her einsehbarem Grund;
- c) bei oder in öffentlichen Gebäuden, die im Besitze von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder selbständigen Anstalten sind.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾ Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse:

- a) an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen;
- b) zu Werbezwecken an Personen unter 16 Jahren abzugeben;
- c) durch jedermann zugängliche Automaten zu verkaufen.

³ ²⁾ Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung der Werbebeschränkungen für Alkohol und Tabakerzeugnisse sowie der Abgabe- und Verkaufsbeschränkungen von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Art. 15a ³⁾

Nichtraucher-
schutz

¹ Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglich geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

² ⁴⁾ Die Gemeinden können das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot an definierten Orten im Aussenbereich aufheben.

Art. 15b ⁵⁾

Hanfanbau

¹ Der Anbau von Hanfsorten, die zum Konsum als Betäubungsmittel geeignet sind, ist verboten.

² Die Regierung kann für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 lit. a und b auf den 1. April 2006 und lit c. auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 8 EGzStPO, KA 2010, 2405; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

IV. Einrichtungen der Gesundheitspflege

Art. 16

¹ ²⁾ Als Spitäler, Geburtshäuser und Heilbäder gelten alle unter ärztlicher Leitung stehenden Institutionen, die der Aufnahme, Untersuchung Behandlung oder Pflege von kranken oder verletzten Personen oder der Geburtshilfe dienen. Spitäler, Geburtshäuser und Heilbäder ¹⁾

² ... ³⁾

Art. 17 ⁴⁾

Art. 18 ⁵⁾

Art. 19 ⁶⁾

Die Spitäler sind verpflichtet, Kranke und Verunfallte rund um die Uhr auch ohne ärztliche Einweisung aufzunehmen. Notfallpatienten

Art. 19bis ⁷⁾

Art. 20

¹ Die Patienten haben ein Recht auf ärztliche und pflegerische Betreuung. Das Recht auf Schutz ihrer Persönlichkeit ist gewährleistet. Patientenrechte

² Sie haben Anspruch darauf, vom behandelnden Arzt in geeigneter und angemessener Form über den Krankheitszustand, die therapeutische Be-

¹⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

deutung der vorgesehenen Massnahmen und die Heilungsaussichten informiert zu werden.

³ ¹⁾ Sie haben Anrecht auf eine angemessene Spitalseelsorge.

⁴ ²⁾ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben Anrecht auf angemessene Pflege und Begleitung.

Art. 21

Obduktion

¹ An Patienten, die in einem Spital oder einer Klinik gestorben sind, kann eine Obduktion ausgeführt werden. Die Obduktion unterbleibt, wenn der Patient oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen Einspruch erhoben haben.

² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Departementes und des Kantonsarztes bei Verdacht auf eine übertragbare Krankheit sowie die Obduktion nach den Vorschriften der Strafprozessordnung ³⁾ und ihrer Nebenerlasse.

Art. 22 ⁴⁾

Art. 22a ⁵⁾

Unabhängige
Instanz für Trans-
plantationen

¹ ⁶⁾ Der Bezirksgerichtspräsident beurteilt die Zulässigkeit der Entnahme regenerierbarer Gewebe und Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen.

² ⁷⁾ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung ⁸⁾ über das summarische Verfahren.

¹⁾ Einfügung gemäss Art. 47, Ziffer 2 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss Art. 47, Zif. 2 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

³⁾ SR 312.0

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 163 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BR 210.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 4 EGzZPO, KA 2010 2491; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁸⁾ SR 272

Art. 23¹⁾

Der freiwillige Eintritt in ein psychiatrisches Spital bedarf eines ärztlichen Zeugnisses und der schriftlichen Zustimmung des Patienten.

Hospitalisierung
von psychisch
Kranken
a) Freiwilliger
Eintritt

Art. 24

^{1 2)}Gegen ihren Willen dürfen psychisch Kranke nur nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung eingewiesen oder zurückbehalten werden.

b) Einweisung
oder Zurück-
behaltung gegen
den Willen des
Betroffenen

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strafgesetzbuches ³⁾ und die Strafprozessordnung sowie deren Nebenerlasse.

Art. 25

^{1 5)}Der Betrieb von Spitälern, Geburtshäusern und Heilbädern bedarf einer Bewilligung.

Bewilligungs-
pflicht ⁴⁾

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich die Leitung und die Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und wenn Gewähr für einen einwandfreien Betrieb während der Öffnungszeit besteht.

³ Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Bewilligung nach erfolgter Verwarnung entzogen.

Art. 26⁶⁾**Art. 27**

^{1 1)}Der Kanton kann im Bedarfsfalle Laboratorien errichten und betreiben.

Öffentliche Labo-
ratorien

¹⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 163 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BR 210.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, BR 506.000; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

² Er kann sich an solchen Einrichtungen beteiligen oder die Einrichtung und den Betrieb durch Beiträge unterstützen.

Art. 28

Private
Einrichtungen

¹ ²⁾ Die Einrichtung und der Betrieb privater Laboratorien sowie medizinischer Institute bedürfen einer Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich die Leitung und die Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die notwendigen Einrichtungen vorhanden sind und eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

³ Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Bewilligung nach erfolgter Verwarnung entzogen.

V. Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung ³⁾

Art. 28a ⁴⁾

Bewilligungspflicht Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung. Die Regierung kann Ausnahmen festlegen.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 1 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen; BR 432.000

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 28b¹⁾

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Anforderungen an eine ausreichende und fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung in räumlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht erfüllt sind;
- b) bei stationären Angeboten die Pflege und Betreuung auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist;
- c) das Leistungsangebot den Qualitätsvorgaben des Kantons entspricht;
- d) Alters- und Pflegeheime über eine Ombudsperson verfügen;
- e) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden.

Bewilligungs-
voraussetzungen,
-entzug

² Die Bewilligung ist zu befristen.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder bei stationären Angeboten die vom Kanton festgelegten Maximaltarife überschritten werden.

⁴ Die Bewilligungsinstanz kann jederzeit die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen.

Art. 28c²⁾

Die Erneuerung der Bewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Bewilligungs-
erneuerung

Art. 28d³⁾

Die für die Pflege und Betreuung verantwortlichen Personen haben für jede pflegebedürftige Person Aufzeichnungen zu machen, welche das Wesentliche über die Pflege und Betreuung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Aufzeichnungen

¹⁾ Einfügung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

²⁾ Einfügung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

³⁾ Einfügung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

VI. Berufe im Gesundheitswesen ¹⁾**1. ALLGEMEINES ²⁾****Art. 29 ³⁾**Bewilligungs-
pflicht

¹ Die schulmedizinische Behandlung von Krankheiten, Verletzungen, Behinderungen oder sonstiger gesundheitlicher Störungen auf eigene Rechnung oder in eigener fachlicher Verantwortung auf Rechnung einer anderen Person bedarf einer Bewilligung zur Berufsausübung.

² Der Bewilligungspflicht unterstehen Tätigkeiten, die folgenden Berufen zuzuordnen sind:

- a) Ärztin;
- b) Apothekerin;
- c) Zahnärztin;
- d) Chiropraktorin;
- e) Augenoptikerin;
- f) Dentalhygienikerin;
- g) Drogistin;
- h) Hebamme;
- i) Ergotherapeutin;
- k) Ernährungsberaterin;
- l) Logopädin;
- m) medizinische Masseurin;
- n) Pflegefachfrau;
- o) Physiotherapeutin;
- p) Podologin;
- q) Psychotherapeutin.

³ Die Regierung kann zum Schutze der öffentlichen Gesundheit weitere schulmedizinische oder andere Tätigkeiten des Gesundheitswesens mit klar umschriebenem Tätigkeitsgebiet und eigenem Berufsbild der Bewilligungspflicht unterstellen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 29a¹⁾

¹ Für die Ausübung der Homöopathie, der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde bedarf es einer Bewilligung als Naturheilpraktikerin. Alternativ-
medizinische
Tätigkeiten

² Die Bewilligung zur Berufsausübung wird Personen erteilt:

- a) die sich über eine Registrierung bei einer von der Regierung bezeichneten gesamtschweizerisch tätigen Stelle, die ein Qualitätslabel für die Ausbildung vergibt, ausweisen;
- b) die die nach früherem Recht vorausgesetzte kantonale Prüfung für Naturheilpraktiker bestanden haben oder
- c) die einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss erworben haben.

Art. 29b²⁾

¹ Die fachverantwortliche Vertretung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung bedarf einer Bewilligung. Stellvertretung

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Vertretung die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 erfüllt. Die Bewilligung kann befristet werden.

Art. 30³⁾

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person: Bewilligungs-
voraussetzungen

- a) ein entsprechendes eidgenössisches, ein eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom oder einen entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzt,
- b) zivilrechtlich handlungsfähig ist,
- c) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, sofern die Tätigkeit dies erfordert,
- d) keine die Berufsausübung betreffende strafbare Handlung begangen hat und
- e) mit keinen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, welche die Berufsausübung schwerwiegend beeinträchtigen.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

² Um die Versorgung der Bevölkerung sicher zu stellen, können ausnahmsweise auch Personen mit einem gleichwertigen anderen Diplom oder Fähigkeitsausweis zur Berufsausübung zugelassen werden. Weitere Zulassungen richten sich nach der Bundesgesetzgebung. Die Zulassungen können befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 30a ¹⁾

Erlöschen der
Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung erlischt:

- a) mit dem Verlust der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit;
- b) mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf die Berufsausübung;
- c) mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres.

² Die Bewilligung erlischt mit der Erfüllung des 70sten Altersjahres nicht, wenn die betreffende Person aufgrund eines bezirksärztlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in der Lage zu sein, weiterhin den Beruf ausüben zu können. Der Nachweis ist jeweils alle zwei Jahre einzureichen.

Art. 31

Verweigerung,
Entzug

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung kann verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a) ²⁾ die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestandes gerichtlich festgestellt wurde;
- b) schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die sich darauf stützenden Erlasse vorliegen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) geistige Mängel oder körperliche Behinderungen vorliegen, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar sind.

² Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Berufstätigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

³ ³⁾ Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Grund für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung gemäss Absatz 1 vorliegt, kann zum Schutze von Leib und Leben die Bewilligung vorsorglich entzogen werden.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 32 ¹⁾

¹ Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegt, ist es untersagt:

Einschränkungen
der bewilligungs-
freien Tätigkeiten

- a) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- b) Substanzen und physikalische Mittel anzuwenden, die offenkundig die Gesundheit gefährden;
- c) schulmedizinische Behandlungen sowie chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen;
- d) übertragbare Krankheiten, einschliesslich Geschlechtskrankheiten, zu behandeln oder die Ausbreitung dieser Krankheiten zu begünstigen;
- e) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- f) Heilmittel der Abgabekategorien A bis C bei Personen anzuwenden, die bei ihnen in Behandlung stehen;
- g) Heilmittel der Abgabekategorien A bis D abzugeben;
- h) Heilmittel der Abgabekategorien A bis C zu empfehlen;
- i) Rezepte auszustellen;
- k) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

² Sie sind verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand der zu behandelnden Person ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

³ Das Amt kann bei einem Verstoss gegen Absatz 1 oder 2 oder bei schwerwiegenden fachlichen Verfehlungen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gegenüber Personen, die eine nach diesem Gesetz bewilligungsfreie Tätigkeit ausüben, ein Berufsausübungsverbot aussprechen.

2. RECHTE UND PFLICHTEN ²⁾**Art. 33** ³⁾

¹ Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

Berufspflichten

¹⁾ Fassung sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 und in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

- a) sich nach den anerkannten Regeln der Kunst sowie den Grundsätzen der Wissenschaft, der Ethik und der Wirtschaftlichkeit zu richten;
- b) die Patientenrechte zu wahren;
- c) sich auf das in den Ausbildungsrichtlinien und den zugehörigen Weiterbildungsrichtlinien umschriebene Tätigkeitsgebiet zu beschränken;
- d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens dem Kantonsarzt unverzüglich Meldung zu erstatten;
- e) der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle unverzüglich zu melden.

² Sie dürfen gleichzeitig nur eine Praxis oder einen Betrieb leiten. Mit Zustimmung des Amtes ist die Leitung einer Zweitpraxis oder eines Zweitbetriebes zulässig, wenn sichergestellt ist, dass gleichzeitig nur eine Praxis beziehungsweise ein Betrieb geöffnet ist oder die personellen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Zweitpraxis erfüllt sind.

³ Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung, die ihren Beruf in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis ausüben, haben sicher zu stellen, dass sie in ihrem Entscheid über Fachfragen nicht behindert werden.

Art. 33a ¹⁾

Übertragung von
Verrichtungen an
fachlich unter-
stellte Personen

¹ Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung dürfen nur solche Verrichtungen an ihnen fachlich unterstellte Personen übertragen, zu deren Ausführung sie selber berechtigt sind und die nicht ihre persönliche Ausübung erfordern.

² Sie sind dafür verantwortlich, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen die übertragenen Verrichtungen beherrschen.

Art. 34 ²⁾

Berufshilfe,
Notfalldienst

¹ Alle im Kanton tätigen Ärzte, Apotheker und Zahnärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Berufshilfe zu leisten.

² Sie sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen und für eine entsprechende Vertretung während längerer Abwesenheit besorgt zu sein.

³ ³⁾ Die öffentlichen Spitäler können in den regionalen ärztlichen Notfalldienst eingebunden werden.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung von Absatz 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Art. 47 Ziffer 2 des Krankenpflegegesetzes; am 1. Januar 2012 in Kraft getreten

Art. 35¹⁾

¹ Die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen kein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Berufsgeheimnis

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht oder
- b) ³⁾ wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme angezeigt erscheinen lassen.

³ ⁴⁾ Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.

⁴ ⁵⁾ Das Amt ist für die Befreiung vom Berufsgeheimnis zuständig, soweit nicht der Patient selbst die Befreiung vom Berufsgeheimnis erteilt hat.

Art. 36⁶⁾

¹ ⁷⁾ Mit Bewilligung des Amtes können Ärzte eine Privatapotheke führen. Privatapotheken

² Die Bewilligung an Ärzte wird erteilt, wenn die Praxis in einer Ortschaft ausgeübt wird, wo keine öffentliche Apotheke besteht, welche die dauernde Versorgung der Bevölkerung sicherstellt, und wenn für eine fachgerechte Lagerung und Abgabe der Arzneimittel Gewähr besteht. Der freie Verkauf oder die Belieferung von Wiederverkäufern ist nicht erlaubt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 8 EGzStPO, KA 2010 2405; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Art. 163 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, BR 210.100; am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 8 EGzStPO, KA 2010 2405; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁵⁾ Neue Absatznummerierung als Folge der Einfügung von Absatz 3

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss Art. 35 EG zum Heilmittelgesetz, BR 500.500; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³ Ärzte ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind berechtigt:

- a) Arzneimittel während der Konsultation anzuwenden;
- b) nach der Konsultation pro Diagnose die kleinste Originalpackung eines Arzneimittels abzugeben.

Art. 37 ¹⁾

Werbung

¹ Personen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, dürfen Werbung machen, sofern sie die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzen. Die Werbung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten.

² Die Werbung hat sich auf das berufsspezifische Tätigkeitsgebiet zu beschränken, muss objektiv und darf nicht aufdringlich sein. Es dürfen dabei nur die in den einschlägigen Gesetzen enthaltenen Berufsbezeichnungen und Titel verwendet werden.

Art. 38 ²⁾

Aufzeichnungen

¹ Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, die Angaben zur behandelten Person sowie die wesentlichen Daten betreffend den Zeitraum und die Art der Behandlung enthalten.

² Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Art. 39 ³⁾

Behandlung
unterstützungs-
bedürftiger
Patienten

Ärzte und Zahnärzte sind verpflichtet, unterstützungsbedürftige Patienten zu behandeln. Ausser bei einem Notfall haben sie vor Beginn der Behandlung bei der für die Unterstützung zuständigen Gemeinde eine Kostengutsprache einzuholen. Ohne Kostengutsprache ist die für die Unterstützung zuständige Gemeinde nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

¹⁾ Fassung sowie Einfügung von Absatz 2 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 40 ¹⁾

Art. 41 ²⁾

Art. 42 – 43 ³⁾

Art. 44

¹ In Ortschaften ohne selbstdispensierende Ärzte sind die öffentlichen Apotheken verpflichtet, zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung einen kontinuierlichen Notfalldienst rund um die Uhr aufrechtzuerhalten. Notfalldienst

^{2 4)} Nahe beieinander liegende Apotheken können den Notfalldienst mit Genehmigung des Amtes gemeinsam gewährleisten.

¹⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 35 EG zum Heilmittelgesetz, BR 500.500; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

VII. ¹⁾**Art. 45 – 48** ²⁾**VII.** ³⁾ **Rechtspflege und Gebühren** ⁴⁾**Art. 49** ⁵⁾Straf-
bestimmungen)

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Verordnungen und Verfügungen werden, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 20 000 Franken geahndet.

² Personen, die gewerbsmässig oder wiederholt handeln, werden mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

³ ⁶⁾ Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 5 000 Franken geahndet. Sie können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

⁴ ⁷⁾ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Neue Nummerierung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 47 des Krankenpflegegesetzes; BR 506.000

⁵⁾ Fassung sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 8 EGzStPO, KA 2010 2405; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

⁷⁾ Neue Absatznummerierung als Folge der Einfügung von Abs. 3 gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737.

Art. 50¹⁾

¹ Bei Gefahr für die öffentliche Gesundheit können gesundheitsgefährdende Erzeugnisse, Gegenstände, Bestandteile, Pflanzen, Geräte oder Stoffe beschlagnahmt werden. Die Rückgabe wird verfügt, sobald keine Gefahr mehr besteht. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, so wird die Verwertung oder Vernichtung der beschlagnahmten Erzeugnisse, Gegenstände, Bestandteile, Pflanzen, Geräte oder Stoffe verfügt.

Beschlagnahme,
Vernichtung,
Betriebs-
schliessung ²⁾

² ³⁾ Bei Verstössen gegen Artikel 15b Absatz 1 wird die Vernichtung der angebauten Pflanzen verfügt.

³ ⁴⁾ Wenn durch den Betrieb von Praxen und Betrieben die öffentliche Gesundheit gefährdet wird, kann deren Schliessung verfügt werden. Die Wiedereröffnung von Praxen beziehungsweise Betrieben wird verfügt, wenn die Gefährdung beseitigt ist. Ist mit einer dauernden Gefahr zu rechnen, wird die Liquidation der Praxis beziehungsweise des Betriebes verfügt.

⁴ ⁵⁾ Die Kosten der Verwertung, Vernichtung oder Liquidation trägt der Eigentümer. Die Kosten können vom Verwertungs- oder Liquidationserlös in Abzug gebracht werden.

Art. 50a⁶⁾

Die Ärzte haben den gesundheitspolizeilichen Organen bei begründetem Verdacht einer Widerhandlung gegen die Einhaltung der Beschränkung der Abgabebefugnis von Arzneimitteln Einsicht in die Rechnungen der Arzneimittellieferanten, die Arzneimittelrechnungen an die Versicherer und die Krankengeschichte zu gewähren.

Beschränkung der
Selbst-
dispensation;
1. Pflicht zur
Einsichtge-
währung

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Neue Absatznumerierung als Folge der Einfügung von Abs. 3 gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737.

⁵⁾ Neue Absatznumerierung als Folge der Einfügung von Abs. 3 gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

2. Entzug der
Abgabe-
berechtigung

Art. 50b ¹⁾

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Widerhandlung gegen die Abgabeeschränkung von Artikel 36 Absatz 3 Litera b oder bei Verweigerung der Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen gemäss Artikel 50a kann den betreffenden Ärzten die Abgabeberechtigung von Arzneimitteln für die Dauer von einem bis fünf Jahren entzogen werden.

Rechtsmittel

Art. 51 ²⁾

¹ In Verwaltungssachen richtet sich der Weiterzug nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² ³⁾ Bei Beschlagnahmen und Betriebsschliessungen gemäss Artikel 50 beträgt die Rechtsmittelfrist zehn Tage.

³ In Strafsachen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 52 ⁴⁾

VIII. Schlussbestimmungen ⁵⁾

Art. 53

Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ⁶⁾

² ... ⁷⁾

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. April 2007, 1737; GRP 2006/2007, 1038; das Volksreferendum ist zustande gekommen; das Bündner Stimmvolk hat das Gesetz am 25. November 2007 angenommen; mit RB vom 29. Januar 2008 auf den 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 8 EGzStPO, KA 2010 2405; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3317, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Die Regierung hat das Gesetz – mit Ausnahme des Abschnittes VI «Andere Berufe des Gesundheitswesens» – auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt; dieser Abschnitt wurde auf den 1. Juli 1986 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Art. 54

¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf das Gesetz über die Organisation des Gesundheitswesens vom 6. September 1953 ¹⁾ erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Übergangsbestimmungen

² ... ²⁾

³ ... ³⁾

⁴ ... ⁴⁾

Art. 55 ⁵⁾

¹⁾ aRB 787

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2005, GRP 2005/2006, 551; B vom 28. Juni 2005, 789; das Referendum ist am 25. Januar 2006 unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 14. März 2006 auf den 1. April 2006 in Kraft gesetzt.